



Gemeinde Fügen

Bezirk Schwaz
Hauptstraße 58
A-6263 Fügen

Telefon: 05288/622 75-12
Telefax: 05288/622 75-5
E-mail: gemeinde@fuegen.tirol.gv.at
homepage: www.fuegen.at

VERORDNUNG der Gemeinde Fügen

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatzverordnung 2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat mit Beschluss vom 26.07.2017 aufgrund des § 8 Abs 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBL. Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 32/2017 iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 LGBL. Nr. 99/2015 folgende Verordnung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Anlagenteile sowie über die Errichtung von Stellplätzen und Garagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch beim jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sowie dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs 1 und Abs 2 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m gemessen nach der kürzesten Wegverbindung entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- (1) Gemäß § 2 Abs 1 der Verordnung der Landesregierung vom 06.10.2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) ist die Gemeinde Fügen der Kategorie I der Anlage zuzuordnen.
- (2) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Fügen ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

1.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	im Hauptsiedlungsgebiet	im übrigen Siedlungsgebiet
1.1.	Bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,0 Stellplätze	1,2 Stellplätze
1.2.	Von 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,5 Stellplätze	1,8 Stellplätze
1.3.	Von 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	1,7 Stellplätze	2,0 Stellplätze
1.4.	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze	2,3 Stellplätze
2.	Sportanlagen		
2.1.	Sportplätze	Je 10 Besucherplätze oder 250 m ² Sportfläche 1 Stellplatz	
2.2.	Spiel- und Sporthallen	Je 50 m ² Hallenfläche 1 Stellplatz, zusätzlich je 10 Besucherplätze 1 Stellplatz	
2.3.	Freibäder	Je 200 m ² Grundstücksfläche 1 Stellplatz	
2.4.	Tennisplätze	Je Spielfeld 3 Stellplätze	
2.5.	Übrige Sportanlagen	Je 10 Besucherplätze 1 Stellplatz	
3.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
3.1.	Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil und Privatzimmervermietung	Je 3 Betten 1 Stellplatz	
3.2.	Hotels und Pensionen mit Restaurantanteil	Je 3 Betten 1 Stellplatz, zusätzlich für 7 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz	
Jene Sitzplätze, die entsprechend der Bettenanzahl für Pensionsgäste dienen werden abgezogen.			
3.3.	Restaurants, Gaststätten, Cafes	Je 6 Besucherplätze 1 Stellplatz Zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	
3.4.	Bars, Tanzlokale, Pub's	Je 4 Besucherplätze 1 Stellplatz Zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	
4.	Verkaufsstätten		
4.1.	Läden, Geschäftshäuser	Je 20 m ² Verkaufsraumfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Abstellplätze	
4.2.	Supermärkte	Je 20 m ² Verkaufsraumfläche Zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	
5.	Gewerbliche Anlagen		

5.1.	Industrie- und Gewerbebetriebe	Je 3 Beschäftigte oder je 60 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch , 2 Stellplätze
5.2.	Lagerräume und Lagerplätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze	Je 3 Beschäftigte oder je 80 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz, mindestens 2 Stellplätze
Bei gewerblichen Anlagen ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt		
6.	Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume;	
6.1.		Je 30 m ² Fläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
7.	Versammlungsstätten	
7.1.	Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Kinos, Mehrzweckhallen u.dgl.	Je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
7.2.	Vortragssäle	Je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
7.3.	Kirchen	Je 30 Sitzplätze 1 Stellplatz
7.4.	Friedhof	Je 200 m ² Grundstücksfläche 1 Stellplatz

§ 3 – Abgabeminderung bzw. –befreiung

Die Behörde kann zulassen, dass keine oder eine geringere als die im § 2 sich ergebene Anzahl von Abstellmöglichkeiten geschaffen werden, wenn die Herstellung von entsprechenden Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich wäre. Im Bescheid, mit dem diese Nachsicht erteilt wird, ist ausdrücklich festzustellen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird.

§ 4 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs 6 TBO 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5 Sonstiges

- (3) Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs 5 TBO 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 vH der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften in der geltenden Fassung entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen entsprechen.

- (5) Als Wohnnutzfläche im Sinne der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Nicht zu berücksichtigen sind
- a. Keller- und Dachräume, soweit sie nach ihrer räumlichen Ausgestaltung nicht Wohnzwecken dient bzw. nicht für Wohnzwecke geeignet sind,
 - b. Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
- (6) Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge sind in jenen Teilen des Baulandes, das als Wohn- und Mischgebiet, als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe oder als Vorbehaltsflächen gewidmet ist, in denen für die Abstellmöglichkeiten erforderlichen Flächen einschließlich der zur Abstellmöglichkeit führenden, dem Verkehr dienenden Grundflächen 20 % des unverbaut bleibenden Bauplatzes übersteigen, nur in Form von unterirdischen Garagen zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Fügen, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2004, außer Kraft.

Die gegenständliche Formulierung war in der Zeit vom 04.08.2017 bis einschließlich 21.08.2017 an der Amtstafel der Gemeinde Fügen öffentlich kundgemacht. Darüber hinaus erfolgte auch eine Veröffentlichung auf der gemeindeeigenen Internet-Präsentation. Stellungnahmen dazu sind während dieses Zeitraums nicht eingelangt.

Fügen, 22.08.2017



Der Bürgermeister:

Mag. Dominik Mainusch

FdRdA

Verordnungsprüfung:

Die seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO 2001 erforderliche Verordnungsprüfung erfolgte mittels Schreiben vom 20.08.2017, Zl. RoBau-2-909/4/10-2017